

Migros-Kulturprozent: Ideenförderung für Spielfilme Richtlinien

1 Gegenstand

- 1.1 Das Migros-Kulturprozent fördert das Schweizer Filmschaffen durch eine frühe Unterstützung der Entwicklung einer Filmidee. Drehbuchautoren¹ sollen diese wichtige kreative Arbeit unter professionellen Bedingungen in einem ausgewogen gestalteten Vertragsverhältnis in Zusammenarbeit mit einem Produzenten leisten können. Dabei bietet ihnen das Migros-Kulturprozent unentgeltlich nationale und internationale Mentoren an, welche die Autoren auf ihrem Weg von der Storyfindung über die Treatmentphase bis hin zum Drehbuch nachhaltig begleiten. Ziele dieser Förderung sind, im Stoffentwicklungsprozess mehr Risikofreude zu ermöglichen, langfristig die Qualität der Filmgeschichten zu heben und einen Beitrag an die Professionalisierung der Drehbuchautoren zu leisten.

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Gemäss ihrer Förderpolitik unterstützt die Direktion Kultur und Soziales die qualitativ hochstehende Entwicklung und Umsetzung von kulturellen oder sozialen Projekten, die entweder
- Themen neuartig bearbeiten oder
 - den Zugang zur Kultur fördern oder
 - die gesellschaftliche Integration und Teilhabe fördern oder
 - zukunftsrelevante Fragen zur Diskussion stellen und der Zielgruppe neue Erkenntnisse ermöglichen.
- 2.2 Allein das Erfüllen der formalen Kriterien reicht nicht aus, um einen Förderbeitrag zu erhalten. Massgebend ist die Qualität des Projekts.
- 2.3 Der Entscheid für oder gegen einen Förderbeitrag ist endgültig und wird nicht begründet. Es besteht kein Anspruch auf jährlich wiederkehrende Förderbeiträge.
- 2.4 Das Fördergesuch muss folgende Angaben enthalten:
- 2.4 a Mit Produktionsfirma:
- Ausführlicher Beschrieb der Filmidee (max. 3 A4-Seiten)
 - Biofilmographie des Autors (max. 1 A4-Seite) Wichtig, falls vorhanden: Bitte Link zum letzten oder einem aussagekräftigen, vorhergehenden Film (vimeo oder ähnliches) integrieren!
 - Biofilmographie des Produzenten (max. 1 A4-Seite)
Vertragsentwurf Autor - Produzent (bitte Vorgaben des Migros-Kulturprozent gemäss Richtlinien beachten)
- 2.4 b Ohne Produktionsfirma:
- Ausführlicher Beschrieb der Filmidee (max. 3 A4-Seiten)
 - Biofilmographie des Autors (max. 1 A4-Seite) Wichtig: Bitte Link zum letzten oder

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit ist im folgenden Text nur die männliche Schreibweise gewählt. Selbstverständlich sind hierbei jeweils weibliche und männliche Personen gemeint.

einem aussagekräftigen, vorhergehenden Film (vimeo oder ähnliches) integrieren!

- Detaillierte Angaben zum beabsichtigten Entwicklungsprozess und Zeitplan

3 Förderkriterien

- 3.1 Gefördert werden Filmideen (Originalstoffe) für abendfüllende Kinospielefilme.
- 3.2 Die Idee ist neu und war noch nie Gegenstand einer Entwicklung eines Treatments oder Drehbuchs.
- 3.3 Mit einem Förderbeitrag unterstützt wird die Arbeit von der Idee bis zum Treatment (15 bis 20 Seiten). Die Phase von der Idee bis zum Drehbuch wird zusätzlich von einem unentgeltlichen Mentoringprogramm begleitet.
- 3.4 Eingabe mit Produktionsfirma
 - 3.4 a Das Fördergesuch kann von einer Produktionsfirma mit Sitz in der Schweiz eingereicht werden und muss die Zusammenarbeit mit einem Schweizer Autor vorsehen (ausländische Autoren müssen seit vier Jahren in der Schweiz wohnen und arbeiten).
 - 3.4 b Der gesuchstellende Produzent muss mindestens einen langen Film im Kino oder an einem A-Festival oder mindestens drei Kurzspielfilme an einem A-Festival ausgewertet haben.
- 3.5 Eingabe ohne Produktionsfirma
 - 3.5 a Das Fördergesuch kann von einem Schweizer Autor ohne Produzent eingereicht werden (ausländische Autoren müssen seit vier Jahren in der Schweiz wohnen und arbeiten).
 - 3.5 b Der gesuchstellende Autor muss bei mindestens zwei langen Filmen federführend das Drehbuch geschrieben haben. Dabei muss ein langer Film im Kino oder an einem A-Festival ausgewertet worden sein. Der andere lange Film kann sich in der Herstellungsphase befinden.
- 3.6 Für den Autor bzw. das Autor-Produzenten-Team besteht zusätzlich zum Beitrag die Möglichkeit, unentgeltlich an einer Masterclass teilzunehmen. Details dazu werden rechtzeitig auf der Website publiziert.
- 3.7 Autoren, die eine Zusprache für die Treatmentförderung erhalten haben, nehmen automatisch an einem **Mentoringprogramm** teil.
 - 3.7 a Das Migros-Kulturprozent bietet in Zusammenarbeit mit Focal einen nationalen und internationalen Mentoren-Pool an. Die Mentoren bestehen aus erfahrenen Dramaturgen und Drehbuchberatern. Deren Namen werden auf den Websites von Focal und Migros-Kulturprozent publiziert.
 - 3.7 b In der Treatmentphase übernimmt das Migros-Kulturprozent die Kosten einer Begleitung von maximal vier Treffen mit einem selbst gewählten Mentor aus dem Pool. Dabei sind zwei Treffen Pflicht, die weiteren sind freiwillig.
 - 3.7 c Die Organisation der Treffen liegt bei den Beteiligten. Die Dauer eines Treffens soll nicht weniger als zwei Stunden und nicht mehr als drei Stunden umfassen.

- 3.7 d Für die Treffen mit dem Mentor übernimmt das Migros-Kulturprozent keine Spesen. Nach Möglichkeit können aber unentgeltlich die Lokalitäten der Künstlerresidenz Arc in Romainmôtier (www.arc-artistresidency.ch) oder die Angebote des Coworking Space Impact Hub in Zürich (www.zurich.impacthub.ch) genutzt werden.
- 3.7 e Wenn der Autor aufgrund des so entwickelten Treatments die Finanzierung eines Drehbuchs sicherstellt, kann er zusammen mit seinem Produzenten eine unentgeltliche Weiterführung des Mentorings bis zum Abschluss des Drehbuchs beantragen. Details dazu werden individuell geregelt.
- 3.8 Nach Abschluss des Mentorings stellen der Mentor und der Mentee dem Migros-Kulturprozent je einen kurzen Bericht zum Erfolg des Mentorings zu.

4 Auszahlungsbestimmungen

- 4.1 a Das Migros-Kulturprozent übernimmt drei Viertel des zwischen Produzent und Autor vereinbarten Honorars. Der Beitrag des Migros-Kulturprozent beträgt dabei maximal 15'000 Franken. Er ist ausschliesslich für die Entschädigung der Arbeit des Autors am Treatment bestimmt.
- 4.1 b Ist der Autor als Gesuchsteller zugelassen, beträgt der Beitrag des Migros-Kulturprozent maximal 15'000 Franken.
- 4.2 Das Treatment muss innerhalb von sechs Monaten fertiggestellt werden. Der Beginn der Arbeit und der Abgabetermin werden vom Produzenten/Autor und dem Migros-Kulturprozent nach der schriftlichen Zusage des Migros-Kulturprozent verbindlich festgelegt.
- 4.3 a Nach der Zusage des Migros-Kulturprozent muss dem Migros-Kulturprozent ein definitiver Vertrag zwischen Produzent und Autor zugestellt werden (vgl. Vorgaben des Migros-Kulturprozent). Dieser erfüllt folgende Mindeststandards:
- Das Honorar bemisst sich nach der zu leistenden Arbeit. Die Hälfte des Honorars wird bei Arbeitsbeginn ausbezahlt, die andere Hälfte nach Ablieferung des Treatments. Kann das Treatment nicht fertiggestellt werden, wird das Honorar anteilmässig ausbezahlt.
 - Die Rechte am geschaffenen Werk liegen beim Produzenten. Sie fallen an den Autor zurück, wenn der Produzent das geschaffene Werk nicht weiterentwickeln will oder die angekündigte Weiterentwicklung nicht binnen 18 Monaten nach Abgabetermin des Treatments an die Hand genommen hat. Die Frist ist gewahrt, wenn der Gesuchsteller mit dem Autor einen Vertrag zur Weiterentwicklung (Drehbuchvertrag) abgeschlossen und/oder ein Fördergesuch eingereicht hat.
 - Im Autorenvertrag regeln Produzent und Autor, ob bei einer allfälligen Weiterentwicklung des Treatments der Produzent mit dem Autor weiterarbeiten muss oder ob der Produzent frei ist, mit einem anderen Autor weiterzuarbeiten.
 - Der Autor ist am Erfolg des zu schaffenden Filmwerks angemessen beteiligt.
- 4.3 b Ist der Autor als Gesuchsteller zugelassen, fällt der Vertrag weg. Die Hälfte des Honorars wird bei Arbeitsbeginn ausbezahlt, die andere Hälfte nach Ablieferung des Treatments.

- 4.4 Der Produzent stellt das Treatment sowie den Bankbeleg für die Honorarüberweisung an den Autor binnen 60 Tagen nach Abgabetermin dem Migros-Kulturprozent zu. Er legt gleichzeitig in einer schriftlichen Analyse dar, wie er das Potenzial des vorliegenden Ergebnisses bewertet und ob und wie er das Projekt weiterentwickeln will.
- 4.5 Der Beitrag des Migros-Kulturprozent wird nach Erhalt der unter Ziffer 4.4 verlangten Unterlagen überwiesen.
- 4.6 Ein Jahr nach Abgabetermin des Treatments orientiert der Produzent/der Autor das Migros-Kulturprozent über den aktuellen Stand des Projekts (ca. 1 Seite). Wird dieses Dokument dem Migros-Kulturprozent nicht zum vereinbarten Termin zugestellt, behält sich dieses vor, den Beitrag zurückzufordern.

5 Nicht gefördert werden

- 5.1 Laienkultur
- 5.2 Bereits abgeschlossene Projekte
- 5.3 Ideen für Fernsehserien
- 5.4 Alle Filmgattungen ausserhalb des fiktionalen Spielfilms

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Das gleiche Projekt kann nur einmal geprüft werden.
- 6.2 Die Eingabe ist halbjährlich zu vorgegebenen Terminen möglich (siehe Website).
- 6.3 Produzent und Autor verwenden keine Fördermittel anderer Institutionen für die vom Migros-Kulturprojekt geförderte Entwicklungsarbeit. Ausgenommen davon sind Bezüge von Referenzmitteln wie Succès cinéma, Succès passage antenne, Succès Zürich, Primes à la continuité Cinéforum.
- 6.4 Sollte die Filmidee umgesetzt werden, so muss das Migros-Kulturprozent als Förderer im Vor- oder Nachspann wie folgt erwähnt werden: «Migros-Kulturprozent: Ideenförderung für Spielfilme».
- 6.5 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft.